

## SYNOPSIS

### Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer im Gebiet der Universitätsstadt Gießen

Fassung nach der Satzung:	Fassung nach der 1. Änderungssatzung:
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Steuergegenstand</b></p> <p>(3) Keine Zweitwohnung im Sinne der Satzung sind</p> <p>1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden;</p> <p>2. Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Personen dienen;</p> <p>3. Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. von einem nicht dauernd getrennt lebenden eine eingetragene Lebenspartnerschaft Führenden aus beruflichen Gründen oder aus Gründen von Ausbildung/Studium gehalten werden, wobei sich die gemeinsame Wohnung der Eheleute bzw. der Lebenspartner in einer anderen Gemeinde befindet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Steuergegenstand</b></p> <p>(3) Keine Zweitwohnung im Sinne der Satzung sind</p> <p>1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden;</p> <p>2. Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Personen dienen;</p> <p>3. Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen);</p> <p>4. Räume zum Zwecke des Strafvollzuges;</p> <p>5. Nebenwohnungen, die Personen innehaben, deren Hauptwohnungen sich in Wohnungen bzw. Räumen nach Nr. 1 bis 4 befinden;</p> <p>6. Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. von einem nicht dauernd getrennt lebenden eine eingetragene Lebenspartnerschaft Führenden aus beruflichen Gründen oder aus Gründen von Ausbildung/Studium gehalten werden, wobei sich die gemeinsame Wohnung der Eheleute bzw. der Lebenspartner in einer anderen Gemeinde befindet.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Steuererklärung</b></p> <p>(1) Der Steuerpflichtige hat bei Beginn der Steuerpflicht binnen eines Monats und für jedes dritte folgende Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Mai des entsprechenden Jahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck der Stadt Gießen abzugeben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Steuererklärung</b></p> <p>(1) Der Steuerpflichtige hat bei Beginn der Steuerpflicht binnen eines Monats und für jedes dritte folgende Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Mai des entsprechenden Jahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Stadt Gießen abzugeben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Datenübermittlung von Meldebehörden</b></p> <p>Der Steuerbehörde dürfen von der Meldebehörde zum Zwecke der Realisierung der Zweitwohnungssteuer die nachstehenden Daten derjenigen Einwohner, die in der Stadt Gießen mit Nebenwohnung gemeldet sind, weitergegeben oder zur Einsicht bereitgehalten werden:</p> <p>1. ...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Datenübermittlung von Meldebehörden</b></p> <p>Der Steuerbehörde dürfen von der Meldebehörde zum Zwecke der Realisierung der Zweitwohnungssteuer die nachstehenden Daten derjenigen Einwohner, die in der Stadt Gießen mit Nebenwohnung gemeldet sind, weitergegeben oder zur Einsicht bereitgehalten werden:</p> <p>1. ...</p>